



Benützungsreglement Ortsbürgerhütte Stierenberg

Zweckbestimmung	<p>§ 1</p> <p>Die Ortsbürgerhütte Stierenberg dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.</p>
Benützungsrecht	<p>§ 2</p> <p>Die Ortsbürgerhütte Stierenberg steht in erster Linie den Ortsbürgern, den Einwohnerinnen und Einwohnern, den Vereinen sowie Institutionen von Menziken zur Verfügung. Sie kann auch von auswärtigen privaten Personen, Vereinen und Institutionen benützt werden. Für Anlässe rechts- oder linksextremer Gruppierungen wird keine Genehmigung erteilt. Zuwiderhandlungen haben eine sofortige Auflösung des Anlasses mit entsprechender Verzeigung zur Folge. Die Benützungsbewilligung erteilt die Abteilung Finanzen.</p>
Benützung	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Benützung ist das ganze Jahr über möglich. Der Benützungstermin ist möglichst frühzeitig mit der Abteilung Finanzen zu vereinbaren.</p> <p>^{1a} Die Ortsbürgerhütte liegt auf 775 m ü. M. Im Winter kann die Zufahrtsstrasse schneebedeckt sein. Durch die Gemeinde erfolgt keine Schneeräumung.</p> <p>² Die Schlüsselübergabe ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.</p> <p>³ Der Hüttenwart erteilt den Benützenden die notwendigen Instruktionen über die Benützung und die Einrichtungen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.</p> <p>⁴ Die Benützenden haben zur Ortsbürgerhütte Stierenberg und deren Einrichtungen sowie zur Umgebung Sorge zu tragen. Der Wald ist in jeder Hinsicht zu schonen.</p> <p>⁵ Für Einzelanlässe ist aufgrund der kantonalen Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, GGG) kein Wirtepatent erforderlich. Der Wirtschaftsbetrieb ist ausschliesslich Sache des Veranstalters und ist nach den Vorschriften der Lebensmittelkontrolle zu führen. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder einzelnen Benützenden mitgebracht und in der Küche, auf dem Herd oder am Cheminée zubereitet werden.</p> <p>⁶ Sämtliche Feuerstellen (innen und aussen) sind unbedingt zu löschen und die diesbezüglichen Anweisungen des Hüttenwarts zu befolgen. Ebenso sind sämtliche Türen, Fenster und Jalousieläden zu schliessen.</p> <p>⁷ Der Innenraum (inkl. WC), das Mobiliar und das Geschirr sind in tadellos gereinigtem Zustand zu hinterlassen.</p> <p>⁸ Es ist untersagt, Tische, Stühle oder andere Einrichtungsgegenstände ins Freie zu stellen. Auf Anfrage stehen spezielle Tische und Bänke zur Verfügung.</p>

⁹ Die Beseitigung des Kehrichts hat nach Anordnung des Hüttenwarts zu erfolgen.

¹⁰ Zwecks Erhaltung der Waldruhe und Schonung der Strasse sollen die Fahrzeuge möglichst auf dem Parkplatz beim Waldeingang abgestellt werden.

¹¹ Übernahme und Rückgabe sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Die Benützenden müssen bei beiden Terminen anwesend sein. Für die Abnahme durch den Hüttenwart steht eine Abnahmecheckliste zur Verfügung. Die Benützenden haben bei der Schlüsselübergabe beim Hüttenwart ein Schlüsseldepot von CHF 100.00 zu hinterlegen, welches bei der Schlüsselrückgabe wieder zurückgegeben wird.

§ 4

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr beträgt

- a) für ortsansässige Benützende CHF 160.00
- b) für auswärtige Benützende CHF 210.00

² Die Benützungsgebühr ist im Voraus zahlbar.

³ In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Strom und Wasser
- Holz für Cheminée
- Benützung von Geschirr, Mobiliar etc.
- Entschädigung Hüttenwart.

⁴ Nicht inbegriffen sind allfällige weitere Leistungen wie Nachreinigung und zusätzliche Inanspruchnahme des Hüttenwarts.

⁵ Zusätzliche Leistungen

- Zusatzaufwand des Hüttenwarts für ausserordentliche Beanspruchung (Heiz-, Aufräumungs- oder zusätzliche Reinigungsarbeiten): pro Stunde CHF 50.00;
- Kosten für Behebung von Beschädigungen: nach Aufwand;
- Ersatz für defektes oder fehlendes Geschirr und Einrichtungsgegenstände gemäss Abrechnung des Hüttenwarts.

⁶ Bei einer Annullation nach Rechnungsstellung sind CHF 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage sind 75 % Schadenersatz zu leisten.

§ 5

Haftung

¹ Die Benützenden haften solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung entstehen. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und fehlende Einrichtungsgegenstände sind unaufgefordert dem Hüttenwart zu melden und bei der Abnahme sofort zu bezahlen.

² Die Ortsbürgergemeinde Menziken als Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche durch die Benützung entstehen.

§ 6

Verschiedene Bestimmungen

¹ Der Hüttenwart ist berechtigt, während der Benützungszeiten Kontrollgänge zu machen. Benützende, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

² Gemäss Polizeireglement der Gemeinde Menziken ist das Abspielen von Musik im Freien ab 22:00 Uhr nicht mehr gestattet.

³ Zum Schutz des Waldes und des Wildes ist jegliches Abbrennen von Feuerwerken zu unterlassen.

§ 7

Stand

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Menziken zuletzt am 8. Mai 2023 angepasst. Am 14. August 2023 wurden die Benützungsgebühren erhöht.

Menziken, 8. Mai 2023

sig.

Erich Bruderer
Gemeindeammann

sig.

Michael Schätti
Gemeindeschreiber

Anhang zum Benützungsreglement Ortsbürgerhütte Stierenberg

Am Anreisetag steht die Ortsbürgerhütte Stierenberg ab 10:00 Uhr zum Bezug bereit.

Am Abreisetag muss die Ortsbürgerhütte Stierenberg bis 09:00 Uhr geräumt sein.

Spezielle Wünsche sind mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

Hüttenwarte Monika Wolf
078 677 42 35

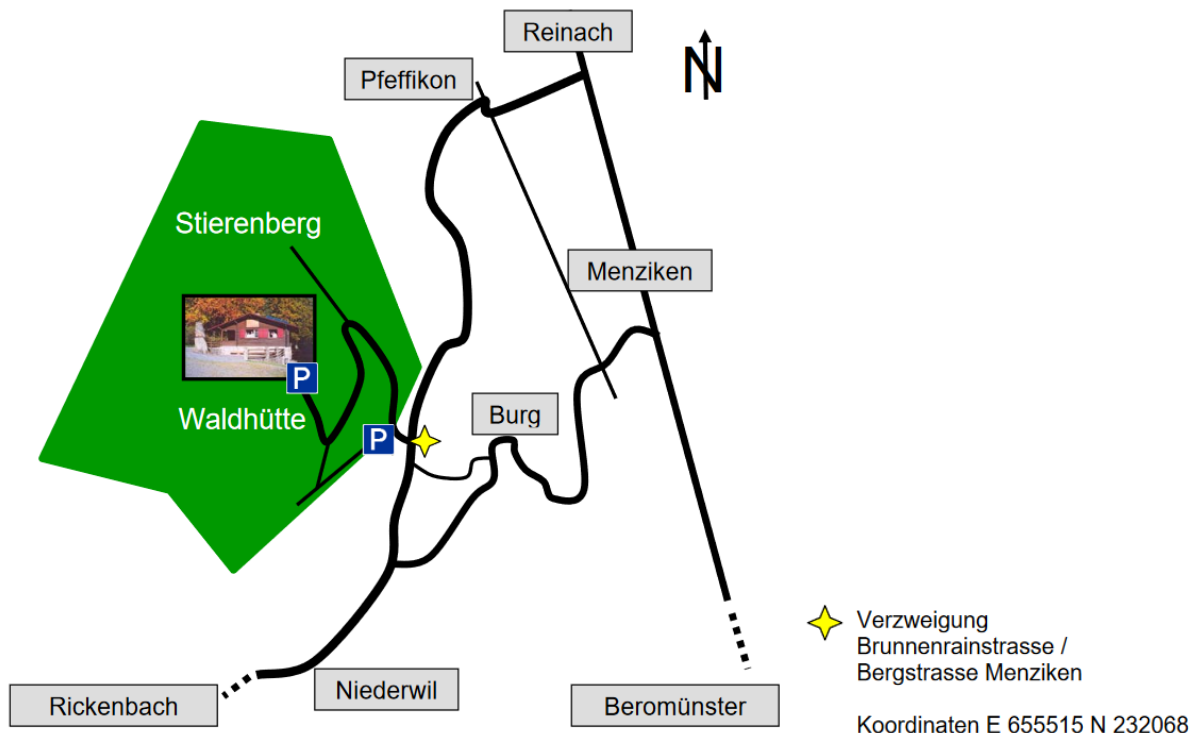
 Patrik Bucher
078 220 11 17

Reservation bei Abteilung Finanzen Menziken
062 765 78 80
finanzen@menziken.ch
www.menziken.ch

Der Termin für die Schlüsselübergabe und die Übergabe der Ortsbürgerhütte Stierenberg ist möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Tage vor dem Miettermin mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

Gemäss § 3 Abs. 1a des Benützungsreglements erfolgt im Winter keine Schneeräumung durch die Gemeinde.

Zufahrtsplan



Grundrissplan

